

Handball-Verband Sachsen-Anhalt e.V. | Heinz-Krügel-Platz 3 | 39114 Magdeburg

Von: Denis Engel | Geschäftsführer HVSA
Tel.: +49 (0) 391 7 26 02 30
E-Mail: d.engel@hvsa.de

An die Delegierten
des Erweiterten Präsidiums
des HVSA

Magdeburg, 28.05.2026

Abstimmungsunterlagen

zur Sitzung des Erweiterten Präsidiums des HVSA am 30.05.2026 – schriftlicher Umlauf

Liebe Sportfreundin, lieber Sportfreund,

bezugnehmend auf unsere Einladung zur o. g. Sitzung vom 16.01.2026 übersenden wir beiliegend die notwendigen Abstimmungsunterlagen.

Für die Teilnahme an der Abstimmung erbitten wir die Rückmeldung des jeweiligen Votums mittels beigefügtem Formular. Dieses richte bitte bis spätestens zum

14.06.2026

per E-Mail an den Geschäftsführer des HVSA.

Die Abstimmungsunterlagen werden ausschließlich in digitaler Form (per E-Mail) an die Delegierten versandt. Der Delegiertenschlüssel/die Übersicht der Unterlagenempfänger kann der ebenfalls beigefügten Anlage entnommen werden.

Bei Fragen zu den Antragsunterlagen stehen die jeweiligen Antragsteller unter den bekannten Kontaktdaten zur Verfügung.

Sofern ein Mitglied des Erweiterten Präsidiums für sich eine anonyme Abstimmung wünscht, kann die Stimmabgabe für diese Person alternativ schriftlich und anonym per Post erfolgen.

Hierzu ist die beigefügte Abstimmungsvorlage ohne Namensangabe in einen verschlossenen, neutralen Innenumschlag einzulegen. Dieser Innenumschlag ist anschließend in einen äußeren Versandumschlag mit Absenderangabe einzulegen und fristgerecht an den Geschäftsführer des HVSA zu übersenden.

Die Absenderangabe dient ausschließlich der Feststellung der Stimmberechtigung und der fristgerechten Teilnahme am Umlaufverfahren. Nach Prüfung der ...

Mit freundlicher Unterstützung:



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken



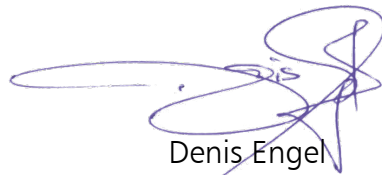
Stimmberechtigung wird der verschlossene Innenumschlag ungeöffnet an den Vizepräsidenten Recht zur Durchführung und Auswertung der Abstimmung übergeben, ohne dass diesem bekannt ist, von welchem Mitglied die jeweilige Stimmabgabe stammt. Dadurch wird eine anonyme Auswertung der Stimmen gewährleistet.

Die Abstimmungs- und Beschlussergebnisse sind fristgerecht per E-Mail an den Geschäftsführer des HVSA zu übermitteln. Bei Nutzung der anonymen Briefwahl gilt der rechtzeitige Eingang der postalischen Unterlagen beim Geschäftsführer des HVSA.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Kurrat
Präsident HVSA



Denis Engel
Geschäftsführer HVSA

Anlagen
Rückmeldebogen
Abstimmungsunterlagen

Bis zum

14.06.2026

Rückmeldung

per E-Mail an

d.engel@hvsa.de

An
Handball-Verband Sachsen-Anhalt e. V.
z. H. des Geschäftsführers
per E-Mail an d.engel@hvsa.de

Absender Vertreter des Ressorts/der Gliederung/des Vereins

_____ Spielbezirk/Kreis/Verein: _____

Voten zu den Beschlussanträgen zur Sitzung des Erweiterten Präsidiums am 30.05.2026 – schriftlicher Umlauf

Sehr geehrte Sportfreundinnen, sehr geehrte Sportfreunde,

nebenstehend teile ich meine Voten zu den eingereichten Beschlussanträgen zur o. g. Sitzung des Erweiterten Präsidiums mit.

Antrag 01-30.05.2026

Betr. Neufassung der Zusatzbestimmungen des HVSA zur Rechtsordnung des DHB
() Zustimmung () Ablehnung () Enthaltung

Antrag 02-30.05.2026

Betr. Neufassung der Zusatzbestimmungen des HVSA zur Spielordnung des DHB
() Zustimmung () Ablehnung () Enthaltung

Antrag 03-30.05.2026

Betr. Endgültige Aufnahme des SV Germania Rosslau
() Zustimmung () Ablehnung () Enthaltung

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Unterschrift

Mit freundlicher Unterstützung:



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken



HANDBALL-VERBAND SACHSEN-ANHALT E. V.

Heinz-Krügel-Platz 3
39114 Magdeburg

E.Mail: hvsa@hvsa.de
Telefon: +49 (0) 391 7 26 02 30

im Internet: www.hvsa.de

SITZUNG DES ERWEITERTEN PRÄSIDIUMS (SCHRIFTLICHER UMLAUF), 30. MAI 2026

Abstimmungsunterlagen

(Beschlussvorlagen und Anlagen)

SITZUNG DES ERWEITERTEN PRÄSIDIUMS (SCHRIFTLICHER UMLAUF), 30. MAI 2026

Sitzungsstermin

Samstag, 30.05.2026

Die Sitzung wird im schriftlichen Umlaufverfahren durchgeführt.

Beschlussvorlagen

- **Beschluss 01-30.05.2026**
Neufassung der Zusatzbestimmungen des HVSA zur Rechtsordnung des DHB
- **Beschluss 02-30.05.2026**
Neufassung der Zusatzbestimmungen des HVSA zur Spielordnung des DHB
- **Beschluss 03-30.05.2026**
Endgültige Aufnahme des SV Germania Rosslau in den HVSA

Anlagen

Delegiertenübersicht zur Sitzung (Unterlagenempfänger)

SITZUNG DES ERWEITERTEN PRÄSIDIUMS (SCHRIFTLICHER UMLAUF), 30. MAI 2026

BESCHLUSSVORLAGE 01-30.05.2026

EINREICHER: PRÄSIDIUM, VP SPIELTECHNIK UND VP RECHT DES HVSA

DIE DELEGIERTEN DES ERWEITERTEN PRÄSIDIUMS DES HVSA MÖGEN BESCHLIESSEN.
Die Zusatzbestimmungen HVSA zur Rechtsordnung DHB treten zum 01.07.2026 in Kraft.

Alte Regelung/aktuell gültige Fassung

Die aktuell gültige Fassung kann der Veröffentlichung auf www.hvsa.de entnommen werden. Für die Anzeige der Zusatzbestimmungen HVSA zur Rechtsordnung DHB – hier klicken: <https://www.hvsa.de/downloads/zusatzbestimmungen-des-hvsa-zur-rechtsordnung-des-dhb/>.

Neue Regelung

Siehe Anlage. Geänderte Inhalte farbig (blau).

Begründung

Siehe Anlage.

gez. T. Pinkert
Vizepräsident Spieltechnik HVSA

gez. S. Adler
Vizepräsident Recht HVSA

Anlage

Abstimmungsergebnis: _____ ja, _____ nein, _____ Enthaltungen.
Die Beschlussvorlage wurde () bestätigt.
() nicht bestätigt.

SITZUNG DES ERWEITERTEN PRÄSIDIUMS (SCHRIFTLICHER UMLAUF), 30. MAI 2026

ZUSATZBESTIMMUNGEN HVSA ZUR RECHTSORDNUNG DHB

Präambel

Die Rechtsordnung des DHB (RO DHB) regelt bundeseinheitlich die Ausübung der Strafgewalt sowie die Durchführung von Verwaltungs- und Rechtsverfahren im Handballsport. Sie ist für alle Landesverbände verbindlich und bildet die Grundlage für eine einheitliche und rechtssichere Ahndung von Verstößen sowie für die Gewährleistung eines geordneten Spielbetriebs.

Der HVSA ergänzt die Rechtsordnung des DHB im Rahmen der ihm eingeräumten Regelungskompetenzen durch diese Zusatzbestimmungen. Ziel ist es, verbandsbezogene Besonderheiten, in der Organisation sowie im Bereich der Ordnungswidrigkeiten und Gebühren, sachgerecht zu berücksichtigen und zugleich eine transparente, einheitliche und praktikable Anwendung der Rechtsordnung sicherzustellen.

Die Zusatzbestimmungen dienen der Klarstellung, Konkretisierung und Ergänzung der Regelungen der DHB-Rechtsordnung für den Bereich des HVSA. Sie tragen dazu bei, Verfahren effizient, nachvollziehbar und rechtssicher zu gestalten sowie die Integrität des Spielbetriebs und die Einhaltung sportlicher Grundsätze zu gewährleisten.

Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Soweit nicht ausdrücklich differenziert wird, sind alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.

HANDBALL-VERBAND SACHSEN-ANHALT E. V.

Heinz-Krügel-Platz 3
39114 Magdeburg

E-Mail: hvsa@hvsa.de
Telefon: +49 (0) 391 7 26 02 30

im Internet: www.hvsa.de

SITZUNG DES ERWEITERTEN PRÄSIDIUMS (SCHRIFTLICHER UMLAUF), 30. MAI 2026

§ 18 Tatbestände und Bußgeldrahmen

(1) Gemäß der Ermächtigung des § 18 Abs. 4 RO DHB können durch die Verwaltungs- und Rechtsinstanzen des HVSA für die nachfolgend aufgeführten Tatbestände abweichend von der RO DHB Geldbußen im beschriebenen Rahmen festgesetzt werden.

Nr.	Tatbestand	Geldbuße
1a	Schuldhaftes Nichtantreten einer Jugendmannschaft	75,00 €
1b	Schuldhaftes Nichtantraten einer Jugendmannschaft ab dem zweiten Mal	150,00 €
1c	Schuldhaftes Nichtantraten einer Jugendmannschaft an den letzten drei Spieltagen. Eine Kumulierung von Nr. 1b und Nr. 1c sind beim selben Spiel nicht vorgesehen.	150,00 €
1d	Schuldhaftes Nichtantreten einer Erwachsenenmannschaft	150,00 €
1e	Schuldhaftes Nichtantraten einer Erwachsenenmannschaft ab dem zweiten Mal	300,00 €
1f	Schuldhaftes Nichtantraten einer Erwachsenenmannschaft an den letzten drei Spieltagen. Eine Kumulierung von Nr. 1e und Nr. 1f sind beim selben Spiel nicht vorgesehen.	300,00 €
13	Fehlen eines Zeitnehmers oder Sekretärs	35,00 €
14a	Zurückziehung von zum Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften (Meldetermin 01.05. des Jahres) nach dem 30.06. des Jahres	einfacher Spielbeitrag der betroffenen Mannschaft
14b	Zurückziehung von zum Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften nach dem 31.08. des Jahres oder Ausscheiden von Mannschaften während der Saison	dreifacher Spielbeitrag der betroffenen Mannschaft

HANDBALL-VERBAND SACHSEN-ANHALT E. V.

Heinz-Krügel-Platz 3
39114 Magdeburg

E-Mail: hvsa@hvsa.de
Telefon: +49 (0) 391 7 26 02 30

im Internet: www.hvsa.de

SITZUNG DES ERWEITERTEN PRÄSIDIUMS (SCHRIFTLICHER UMLAUF), 30. MAI 2026

(2) Darüber hinaus können durch die [Verwaltungs- und Rechtsinstanzen des HVSA](#) Geldbußen für folgende weitere Ordnungswidrigkeiten verhängt werden:

Nr.	Tatbestand	Geldbuße
23	Eigenmächtige Spielplanveränderung	75,00 bis 150,00 €
24	Unvollständige Online-Spielberechtigung/fehlendes Lichtbild	10,00 €/Bild
25	Verwendung eines unkenntlichen oder veralteten Lichtbildes für die Online-Spielberechtigung/Online-Pass; nach Fristablauf der Aufforderung zur Korrektur durch die Spielleitende Stelle	15,00 €/Bild
26	Mängel in der Spielkleidung je Mannschaft	25,00 €
27	Nichtbeachtung der §§ 7 (Genehmigungsverfahren für internationale Spiele) und 73 (Freundschaftsspiele) Zusatzbestimmungen HVSA zur SpO DHB	50,00 bis 100,00 €
28	Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Spielen	50,00 €
29	Nichtbefolgung der Schiedsrichter-Auflage durch den Verein gemäß § 1 SR-Ordnung HVSA, pro fehlendem Schiedsrichter Zuzüglich wird der höchstklassigen Mannschaft (bis zur Oberliga) für jeden fehlenden Schiedsrichter ein Punkt aberkannt (max. 6 Punkte je Verein/Saison). Eine Punktaberkennung bei Jugendmannschaften ist nicht zulässig.	im ersten Jahr 200,00 € im zweiten Jahr 300,00 € in jedem weiteren Jahr 100,00 € mehr gegenüber dem Vorjahr
30	Rückgabe von durch Schiedsrichter des Vereins zu leitenden Spielen gemäß § 1 SR-Ordnung HVSA	mehr als 20%: 200,00 € mehr als 50%: 500,00 €
31	Nichteinhaltung von Fristen, Verstöße gegen Durchführungsbestimmungen, Richtlinien, Festlegungen	10,00 bis 100,00 €
32	Verstoß des Vereins gegen die Bestimmungen des Haftmittelverbotes in den ausgewiesenen Hallen innerhalb der Saison	beim ersten Verstoß 100,00 € bei jedem weiteren Verstoß 25,00 € mehr als beim vorherigen
33	Ablösung eines Hallensprechers durch Schiedsrichter, Spielaufsicht oder Technischen Delegierten wegen Verstößen gegen den Fair-Play Gedanken	25,00 € bis 150,00 €

SITZUNG DES ERWEITERTEN PRÄSIDIUMS (SCHRIFTLICHER UMLAUF), 30. MAI 2026

34	Verzicht des Aufstiegsberechtigten auf Teilnahme an der Aufstiegsqualifikation oder dem Aufstieg	einfacher Spielbeitrag der betroffenen Mannschaft (alte Saison)
35	Übersendung von unvollständigen Pass-Anträgen an die Pass-Stelle	20,00 €

§ 25 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen

(1) Rechtsinstanzen innerhalb des HVSA sind das Oberverbandssportgericht (OVSpG), das Verbandssportgericht (VSpG) und die Bezirkssportgerichte (BzSpG).

(2) Das Bezirkssportgericht ist zuständig für:

- Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder der auf Bezirksebene geführten Spielklassen und Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften des jeweiligen Bezirks,
- Streitigkeiten zwischen Vereinen, soweit alle am Verfahren beteiligten Vereine ihren Sitz im gleichen Bezirk haben,
- Verfahren gegen die Verwaltungsorgane des eigenen Bezirks sowie deren Mitglieder und
- Einsprüche gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und anderer Verwaltungsinstanzen des eigenen Bezirks.

(3) Das Verbandssportgericht ist in erster Instanz zuständig für:

- Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder der auf Verbandsebene geführten Spielklassen,
- Streitigkeiten zwischen Bezirken oder Vereinen, die verschiedenen Bezirken angehören,
- Verfahren gegen die Verwaltungsinstanzen auf Verbandsebene sowie deren Mitglieder und
- Einsprüche gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und anderer Verwaltungsinstanzen auf Verbandsebene.

Es ist in zweiter Instanz zuständig für Berufungen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse der Bezirkssportgerichte.

(4) Das Oberverbandssportgericht ist:

- Gericht in zweiter Instanz für Berufungen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse des Verbandssportgerichtes des HVSA,
- Gericht in dritter Instanz für Revisionen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse des Verbandssportgerichtes des HVSA, soweit dieses in zweiter Instanz tätig geworden ist. Gemäß § 27 RO DHB kann ersatzweise das Bundesgericht des DHB als Revisionsinstanz angerufen werden.

SITZUNG DES ERWEITERTEN PRÄSIDIUMS (SCHRIFTLICHER UMLAUF), 30. MAI 2026

- Gericht für Verfahren gegen Verbandsorgane und deren Mitglieder (in erster Instanz) und
- die Auslegungen der Satzung und der Ordnungen des HVSA (in erster Instanz).

(5) Alle Verfahren vor den Rechtsinstanzen sind zügig, sachgerecht und unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Spielbetriebs durchzuführen.

(6) Die Rechtsinstanzen haben darauf hinzuwirken, dass Entscheidungen insbesondere vor Abschluss der laufenden Spielrunde getroffen werden, sofern diese Auswirkungen auf den Spielbetrieb haben.

(7) Wird ein Verfahren von einer Rechtsinstanz nicht innerhalb einer angemessenen Frist betrieben oder entschieden, kann ein Verfahrensbeteiligter die nächsthöhere Rechtsinstanz anrufen.

(8) Eine Untätigkeit liegt insbesondere vor, wenn

- innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Rechtsbehelfs keine verfahrensfördernde Maßnahme erfolgt ist oder
- eine Entscheidung ohne sachlichen Grund nicht innerhalb angemessener Zeit getroffen wird.

(9) Die nächsthöhere Rechtsinstanz im Geltungsbereich dieser Zusatzbestimmungen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen,

- ob sie das Verfahren selbst übernimmt oder
- die Sache unter Fristsetzung an die zuständige Rechtsinstanz zurückverweist.

(10) Die Zuständigkeit der ursprünglich angerufenen Rechtsinstanz bleibt unberührt, sofern keine Übernahme des Verfahrens erfolgt.

§ 28 Zusammensetzung der Rechtsinstanzen

(1) Die Mitglieder der Rechtsinstanzen werden durch den Verbandstag gewählt. Die Vorsitzenden der Bezirkssportgerichte sind zugleich Mitglieder im Verbandssportgericht.

(2) Steht im Einzelfall kein gewähltes Mitglied der Rechtsinstanz zur Verfügung, kann ausnahmsweise der Vorsitzende der Rechtsinstanz andere geeignete Personen zur Mitwirkung im Sportgericht bestimmen.

(3) Die aktuell durch die Bezirkstage gewählten Mitglieder der Bezirkssportgerichte bleiben bis zum Verbandstag, an dem Neuwahlen des Präsidiums stattfinden, im Amt.

§ 44 Gebühren und Auslagen

(1) Bei Einlegung von Rechtsbehelfen sind im Voraus Gebühren und ggf. erforderliche Auslagenvorschüsse auf das Konto des HVSA zu überweisen. Über die Notwendigkeit von Auslagenvorschüssen entscheidet der Vorsitzende der Rechtsinstanz. Sofern eine Verwaltungsinstanz des HVSA das Verfahren anstößt, ist dieses gebührenfrei.

SITZUNG DES ERWEITERTEN PRÄSIDIUMS (SCHRIFTLICHER UMLAUF), 30. MAI 2026

- (2) Gebühren werden erhoben für die Einleitung eines Verfahrens durch Antrag beim:
- Oberverbandssportgericht in Höhe von 100,00 €,
 - beim Bezirks- und Verbandssportgericht in Höhe von 50,00 €.
- (3) Die Gebühren für die Einlegung eines Einspruches betragen 50,00 €.
- (4) Die Gebühren für die Einlegung einer Berufung beim Verbandssportgericht betragen 100,00 €.
- (5) Die Gebühr für die Einlegung der Berufung bzw. Revision in allen anderen Fällen beträgt 150,00 €.
- (6) Gebühren fallen auch bei Beschwerden i.H.v. einem Viertel der Gebühren des Abs. 3 oder Abs. 5 an, sofern diese nicht gemäß RO DHB für gebührenfrei erklärt worden.

§ 63 Vollstreckung

- (1) Werden ausgesprochene Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten oder Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem HVSA (einschließlich seiner Gliederungen) nicht fristgemäß gezahlt und eine Mahnung (nach Erinnerung und einer erneuten Fristsetzung) nicht beachtet, kann nach Ablauf dieser Frist durch die Spielleitende Stelle die höchstklassige Mannschaft (bis zur Oberliga) gesperrt werden.
- (2) Für jede gemeldete Mannschaft zum Stichtag 01.07. des Jahres sind der Mitglieds- und Spielbeitrag zu entrichten.

SITZUNG DES ERWEITERTEN PRÄSIDIUMS (SCHRIFTLICHER UMLAUF), 30. MAI 2026

Begründung

zur Neufassung der Zusatzbestimmungen des HVSA zur Rechtsordnung DHB

Die Überarbeitung der Zusatzbestimmungen zur Rechtsordnung des HVSA wurde insbesondere aufgrund der Neufassung der Rechtsordnung des DHB erforderlich. Ziel der Anpassung war es, die Zusatzbestimmungen systematisch an die neue Struktur und Terminologie der DHB-Rechtsordnung anzupassen. Gleichzeitig sollten bestehende Unklarheiten beseitigt, Verfahren vereinfacht und die praktische Anwendbarkeit im Spielbetrieb verbessert werden.

Präambel

Mit der Aufnahme einer Präambel werden Zielsetzung, Funktion und Regelungszweck der Zusatzbestimmungen erstmals ausdrücklich beschrieben. Dadurch soll die Einordnung der Zusatzbestimmungen innerhalb des Gesamtsystems der DHB-Rechtsordnung verdeutlicht und zugleich die Bedeutung einer einheitlichen, transparenten und rechtssicheren Verfahrensgestaltung hervorgehoben werden. Zudem erfolgt eine Klarstellung zur geschlechtsneutralen Auslegung personenbezogener Bezeichnungen.

§ 18 Tatbestände und Bußgeldrahmen

Die bisherigen Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen wurden vollständig neu strukturiert und an die Systematik der neuen DHB-Rechtsordnung angepasst. Ziel war insbesondere eine klarere Gliederung, eine bessere Verständlichkeit sowie eine praxisgerechtere Differenzierung einzelner Verstöße.

Im Bereich des schuldhaften Nichtantretens erfolgt die Überführung aus den Durchführungsbestimmungen in die Zusatzbestimmungen hinein, da diese der Kontrolle der Mitglieder unterliegt. Zusätzlich wird das Nichtantreten an den letzten Spieltagen einer weniger starken Progression unterworfen.

Darüber hinaus wurden einzelne Tatbestände sprachlich modernisiert, zusammengeführt oder präzisiert, insbesondere im Bereich der Online-Spielberechtigungen sowie der Mannschaftsrückziehungen. Nicht mehr erforderliche oder doppelte Regelungen wurden gestrichen beziehungsweise in andere Vorschriften überführt.

§ 25 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen

Die Vorschrift wurde an die aktuelle Struktur des HVSA sowie an die Neufassung der Rechtsordnung des DHB angepasst. Hintergrund der Überarbeitung ist insbesondere, dass die bisherigen Zusatzbestimmungen teilweise noch auf frühere Kreisstrukturen Bezug genommen haben, obwohl diese seit mehreren Jahren nicht mehr bestehen. Die grundsätzliche Zuständigkeitsstruktur der Rechtsinstanzen wurde dabei bewusst beibehalten, jedoch sprachlich gestrafft, systematisch modernisiert und an die Terminologie sowie die Voraussetzungen der geänderten DHB-Rechtsordnung angepasst.

SITZUNG DES ERWEITERTEN PRÄSIDIUMS (SCHRIFTLICHER UMLAUF), 30. MAI 2026

Darüber hinaus erfolgt erstmals eine Konkretisierung zum Umgang mit länger andauernden Gerichtsverfahren. Ziel der Regelung ist es, dem berechtigten Interesse der Vereine an zügigen Entscheidungen Rechnung zu tragen, insbesondere in Verfahren mit unmittelbaren Auswirkungen auf den laufenden Spielbetrieb oder den Abschluss einer Spielserie. Durch die Einführung einer Regelung für Fälle erheblicher Verzögerungen sowie der Möglichkeit der Anrufung der nächsthöheren Rechtsinstanz soll die Verfahrenseffizienz verbessert werden, ohne dabei die notwendige richterliche Unabhängigkeit der Sportgerichte einzuschränken.

§ 28 Zusammensetzung der Rechtsinstanzen

Die Vorschrift wurde sprachlich und strukturell vereinfacht. Gleichzeitig erfolgt eine Klarstellung zur Wahl der Mitglieder der Rechtsinstanzen sowie zu den Übergangsregelungen für die derzeit gewählten Bezirkssportgerichte. Die Möglichkeit, im Ausnahmefall weitere geeignete Personen zur Mitwirkung heranzuziehen, bleibt erhalten, um auch künftig die Arbeitsfähigkeit der Sportgerichte sicherzustellen.

§ 44 Gebühren und Auslagen

Die Gebührenregelungen wurden an die aktuelle Verbandsstruktur angepasst und insgesamt vereinfacht. Ziel war eine transparentere und einheitlichere Gebührenstruktur sowie eine bessere praktische Handhabung der Verfahren.

Die bisherige Unterscheidung zwischen Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene wurde reduziert, da sie den aktuellen organisatorischen Gegebenheiten des HVSA nicht mehr vollständig entspricht. Gleichzeitig wurden einzelne Gebührensätze angepasst und sprachlich modernisiert. Die Vorschrift wurde insgesamt übersichtlicher gestaltet und stärker an den tatsächlichen Verfahrensabläufen orientiert.

Darüber hinaus wurden die Gebühren für Einspruchs- und Rechtsmittelverfahren erstmals seit vielen Jahren angepasst. Hintergrund ist insbesondere die zunehmende Komplexität und Intensität der Verfahren, vor allem auf Bezirksebene. In den vergangenen Jahren ist eine deutliche Veränderung bei Art, Umfang und rechtlicher Ausgestaltung von Einspruchsverfahren festzustellen. Dies führt zu einem erhöhten organisatorischen und fachlichen Aufwand innerhalb der Rechtsinstanzen.

Die Sportgerichte des HVSA arbeiten weiterhin auf einem hohen fachlichen und engagierten Niveau. Gleichzeitig erfordert die langfristige Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Rechtsprechung zunehmend zusätzliche Qualifizierungs- und Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere auch für neu gewählte Mitglieder der Rechtsinstanzen.

§ 63 Vollstreckung

Die Vorschrift wurde sprachlich und systematisch überarbeitet sowie an die übrigen Regelungen

SITZUNG DES ERWEITERTEN PRÄSIDIUMS (SCHRIFTLICHER UMLAUF), 30. MAI 2026

angepasst. Inhaltlich dient sie weiterhin der Sicherstellung der Durchsetzung offener Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem HVSA und seinen Gliederungen.

Durch die Möglichkeit der Sperre der höchstklassigen Mannschaft bleibt gewährleistet, dass finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verband wirksam durchgesetzt werden können und die ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebs nicht beeinträchtigt wird.

Weitere Anmerkungen und Gedanken können der beigefügten Synopse entnommen werden.

Synopse Zusatzbestimmungen HVSA zur Rechtsordnung DHB Stand: 26.05.2026

Paragraf	Neue Fassung	Alte Fassung
Präambel	<p>Die Rechtsordnung des DHB (RO DHB) regelt bundeseinheitlich die Ausübung der Strafgewalt sowie die Durchführung von Verwaltungs- und Rechtsverfahren im Handballsport. Sie ist für alle Landesverbände verbindlich und bildet die Grundlage für eine einheitliche und rechtssichere Ahndung von Verstößen sowie für die Gewährleistung eines geordneten Spielbetriebs.</p> <p>Der HVSA ergänzt die Rechtsordnung des DHB im Rahmen der ihm eingeräumten Regelungskompetenzen durch diese Zusatzbestimmungen. Ziel ist es, verbandsbezogene Besonderheiten, in der Organisation sowie im Bereich der Ordnungswidrigkeiten und Gebühren, sachgerecht zu berücksichtigen und zugleich eine transparente, einheitliche und praktikable Anwendung der Rechtsordnung sicherzustellen.</p> <p>Die Zusatzbestimmungen dienen der Klarstellung, Konkretisierung und Ergänzung der Regelungen der DHB-Rechtsordnung für den Bereich des HVSA. Sie tragen dazu bei, Verfahren effizient, nachvollziehbar und rechtssicher zu gestalten sowie die Integrität des Spielbetriebs und die Einhaltung sportlicher Grundsätze zu gewährleisten.</p> <p>Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Soweit nicht ausdrücklich differenziert wird, sind alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.</p>	
§ 18 Tatbestände und Bußgeldrahmen	(1) Gemäß der Ermächtigung des § 18 Abs. 4 RO DHB können durch die Spielleitenden Stellen sowie die weiteren Verwaltungsinstanzen des HVSA für die nachfolgend aufgeführten Tatbestände abweichend von der RO DHB Geldbußen im beschriebenen Rahmen festgesetzt werden.	<p>§ 25 / I Ordnungswidrigkeiten – Geldbußen im HVSA</p> <p>Aufgrund der Ermächtigung des § 25 (4) werden für den Bereich des HVSA durch die Spielleitende Stelle und die Verwaltungsorgane Geldbußen für folgende weitere Ordnungswidrigkeiten verhängt:</p>

Nr.	Tatbestand	Geldbuße
1a	Schuldhaftes Nichtantreten einer Jugendmannschaft	75,00 €
1b	Schuldhaftes Nichtantraten einer Jugendmannschaft ab dem zweiten Mal	150,00 €
1c	Schuldhaftes Nichtantraten einer Jugendmannschaft an den letzten drei Spieltagen	150,00 €
Eine Kumulierung von Nr. 1b und Nr. 1c sind beim selben Spiel nicht vorgesehen.		

1d	Schuldhaftes Nichtantreten einer Erwachsenenmannschaft	150,00 €
1e	Schuldhaftes Nichtantraten einer Erwachsenenmannschaft ab dem zweiten Mal	300,00 €
1f	Schuldhaftes Nichtantraten einer Erwachsenenmannschaft an den letzten drei Spieltagen Eine Kumulierung von Nr. 1e und Nr. 1f sind beim selben Spiel nicht vorgesehen.	300,00 €
13	Fehlen eines Zeitnehmers oder Sekretärs	35,00 €
14a	Zurückziehung von zum Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften (Meldetermin 01.05. des Jahres) nach dem 30.06. des Jahres	einfacher Spielbeitrag der betroffenen Mannschaft
14b	Zurückziehung von zum Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften nach dem 31.08. des Jahres oder Ausscheiden von Mannschaften während der Saison	dreifacher Spielbeitrag der betroffenen Mannschaft

(2) Darüber hinaus können durch die Spielleitenden Stellen sowie die weiteren Verwaltungsinstanzen des HVSA Geldbußen für folgende weitere Ordnungswidrigkeiten verhängt werden:

Nr.	Tatbestand	Geldbuße
23	Eigenmächtige Spielplanveränderung	75,00 bis 150,00 €
24	Unvollständige Online-Spielberechtigung/fehlendes Lichtbild	10,00 €/Bild
25	Verwendung eines unkenntlichen oder veralteten Lichtbildes für die Online-Spielberechtigung/Online-Pass; nach Fristablauf der Aufforderung zur Korrektur durch die Spielleitende Stelle	15,00 €/Bild
26	Mängel in der Spielkleidung je Mannschaft	25,00 €
27	Nichtbeachtung der §§ 7/I (Genehmigungsverfahren für internationale Spiele) und 73/I (Freundschaftsspiele) Zusatzbestimmungen HVSA zur SpO DHB	50,00 bis 100,00 €
28	Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Spielen	50,00 €
29	Nichtbefolgung der Schiedsrichter-Auflage durch den Verein gemäß § 1 SR-Ordnung HVSA, pro fehlendem Schiedsrichter Zuzüglich wird der höchstklassigen Mannschaft (bis zur Oberliga) für jeden fehlenden Schiedsrichter ein Punkt aberkannt (max. 6 Punkte je Verein/Saison). Eine Punktaberkennung bei Jugendmannschaften ist nicht zulässig.	im ersten Jahr 200,00 € im zweiten Jahr 300,00 € in jedem weiteren Jahr 100,00 € mehr gegenüber dem Vorjahr
30	Rückgabe von durch Schiedsrichter des Vereins zu leitenden Spielen gemäß § 1 SR-Ordnung HVSA	mehr als 20%: 200,00 Euro mehr als 50%: 500,00 Euro
31	Nichteinhaltung von Fristen, Verstöße gegen Durchführungsbestimmungen, Richtlinien, Festlegungen	10,00 bis 100,00 €
32	Verstoß des Vereins gegen die Bestimmungen des Haftmittelverbotes in den ausgewiesenen Hallen innerhalb der Saison	beim ersten Verstoß 100,00 € bei jedem weiteren Verstoß 25,00 € mehr als beim vorherigen
33	Ablösung eines Hallensprechers durch SR, Spielaufsicht oder TD wegen Verstößen gegen den Fair-Play Gedanken	25,00 € bis 150,00 €
34	Verzicht des Aufstiegsberechtigten auf Teilnahme an der Aufstiegsqualifikation oder dem Aufstieg	einfacher Spielbeitrag der betroffenen Mannschaft (alte Saison)
35	Übersendung von unvollständigen Pass-Anträgen an die Pass-Stelle	20,00 €

Ziffer	Tatbestand	Geldbuße
24.	Eigenmächtige Spielplanveränderung	75,00 – 150,00 €
25.1	Unvollständige Online-Spielberechtigung/fehlendes Lichtbild	5,00 €/Bild
25.2	Verwendung eines unkenntlichen oder veralteten Lichtbildes für die Online-Spielberechtigung/Online-Pass; nach Fristablauf der Aufforderung zur Korrektur durch die Spielleitende Stelle	10,00 €/Bild
26.	Mängel in der Spielkleidung je Mannschaft	25,00 €
27.	Nichtbeachtung der §§ 7/I (Genehmigungsvermerke) und 73/I (Freundschaftsspiele) SPO HVSA	50,00 – 100,00 €
28.	Verschuldetes Nichtantreten eines angesetzten – Schiedsrichters (Bezug: Ziff 16-RO-DHB) – Zeitnehmers (Bezug: Ziff 13-RO-DHB) – Sekretärs (Bezug: Ziff 13-RO-DHB)	mind. 35,00 € mind. 25,00 € mind. 25,00 €
29.	Schiedsrichtergestellung (siehe § 5, Ziffer 1a Satzung DHB und Schiedsrichterordnung des HVSA)	
29.1	Nichtbefolgung der Schiedsrichter-Auflage durch den Verein, pro fehlendem Schiedsrichter: – im ersten Jahr 200,00 Euro – im zweiten Jahr 300,00 Euro Zuzüglich wird der im obersten Bereich spielenden aktiven Mannschaft (bis zur Sachsen-Anhalt-Liga) für jeden fehlenden Schiedsrichter ein Punkt aberkannt (max. 6 Punkte je Verein/Saison). Eine Punktaberkennung bei Jugendmannschaften ist nicht zulässig. – jedes weitere Jahr zzgl. 100,00 Euro gegenüber dem Vorjahr Beibehaltung der Regelungen zur Punktaberkennung (siehe oben).	
29.2	Rückgabe von durch Schiedsrichter des Vereins zu leitenden Spielen: – mehr als 20% – 200,00 Euro – mehr als 50% – 500,00 Euro	
30.	Nichteinhaltung von Fristen, Verstöße gegen Durchführungsbestimmungen, Richtlinien, Festlegungen	10,00 – 100,00 €
31.	Generell wird bei der Verhängung einer Geldbuße infolge einer Ordnungswidrigkeit eine Bearbeitungsgebühr erhoben	5,00 €
32.	Werden ausgesprochene Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten und Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem HVSA (einschließlich seiner Gliederungen) nicht fristgemäß bezahlt und eine Mahnung (nach Erinnerung und einer erneuten Fristsetzung) nicht beachtet, tritt nach Ablauf dieser Frist ein: Durch das Verwaltungsorgan des HVSA ist in der Mahnung die Mannschaft zu benennen, die gesperrt werden soll. Dies ist die höchstklassige Mannschaft im HVSA – Bereich.	

33.	Zurückziehungen:	
33.1	Zieht ein Verein eine zum Spielbetrieb gemeldete Mannschaft (Meldetermin 01.05. des Jahres) nach dem 30.06. des Jahres in Schriftform zurück, so gelten folgende Geldbußen in Höhe von	
	– für alle Mannschaften	einfacher Spielbeitrag
33.2	Zieht ein Verein eine zum Spielbetrieb gemeldete Mannschaft nach dem 31.08. des Jahres in Schriftform zurück, so gelten folgende Geldbußen in Höhe von	
	– für alle Mannschaften	dreifacher Spielbeitrag
33.3	Für jede gemeldete Mannschaft zum Stichtag 01.07. d. Jahres sind der Mitglieds- und Spielbeitrag zu entrichten (siehe § 10 Ziffer 1 Finanz- und Gebührenordnung HVSA und Durchführungsbestimmungen, Punkt C. Wirtschaftliche Bestimmungen).	
34.	Überprüfung online-Antragsunterlagen auf Spielberechtigung je unvollständigen Antrag Auf Aufforderung durch die Pass-Stelle kann der geforderte Antrag durch den beantragenden Verein nicht vollständig vorgelegt werden. Die betrifft im Wesentlichen – fehlender Antrag, – fehlenden Antragsunterlagen, z. B. ärztliches Attest, Altersnachweis, – fehlende Angaben, – Verwendung falscher Antragsunterlagen, – fehlende Unterschriften, – fehlender Vereinsstempel.	20,00 €

Paragraf	Inhalt Neu	Alt Fassung
§ 25 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen	<p>(1) Rechtsinstanzen innerhalb des HVSA sind das Oberverbandssportgericht (OVSpG), das Verbandssportgericht (VSpG) und die Bezirkssportgerichte (BzSpG).</p> <p>(2) Das Bezirkssportgericht ist zuständig für: - Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder der auf Bezirksebene geführten Spielklassen und Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften des jeweiligen Bezirks, - Streitigkeiten zwischen Vereinen, soweit alle am Verfahren beteiligten Vereine ihren Sitz im gleichen Bezirk haben, - Verfahren gegen die Verwaltungsorgane des eigenen Bezirks sowie deren Mitglieder und - Einsprüche gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und anderer Verwaltungsinstanzen des eigenen Bezirks.</p> <p>(3) Das Verbandssportgericht ist in erster Instanz zuständig für:</p>	<p>§ 30/I</p> <p>1. Bezirkssportgericht (BzG) für:</p> <p>1.1. Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder der durch die Kreise und Bezirke im Meisterschafts- und Pokalspielverkehr betreuten Spielklassen und der Freundschaftsspiele zwischen Mannschaften der eigenen Kreise und Bezirke, 1.2. Streitigkeiten zwischen Vereinen, soweit alle am Verfahren beteiligten Vereine ihren Sitz im gleichen Bezirk haben, 1.3. Verfahren gegen die Verwaltungsorgane der eigenen Kreise und des eigenen Bezirks sowie deren Mitglieder, 1.4. Einsprüche gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und anderer Verwaltungsinstanzen des eigenen Kreises und Bezirks.</p> <p>2. Verbandssportgericht (VSpG) in erster Instanz für:</p> <p>2.1. Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder der auf Verbandsebene geführten Spielklassen, 2.2. Streitigkeiten zwischen Kreisen und Bezirken oder Vereinen, die verschiedenen Kreisen oder Bezirken angehören, 2.3. Verfahren gegen die Verwaltungsinstanzen auf Verbandsebene sowie deren Mitglieder, 2.4. Einsprüche gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und anderer Verwaltungsinstanzen auf</p>

	<p>- Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder der auf Verbandsebene geführten Spielklassen, - Streitigkeiten zwischen Bezirken oder Vereinen, die verschiedenen Bezirken angehören, - Verfahren gegen die Verwaltungsinstanzen auf Verbandsebene sowie deren Mitglieder und - Einsprüche gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und anderer Verwaltungsinstanzen auf Verbandsebene.</p> <p>Es ist in zweiter Instanz zuständig für Berufungen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse der Bezirkssportgerichte.</p> <p>(4) Das Oberverbandssportgericht ist: - Gericht in zweiter Instanz für Berufungen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse des Verbandssportgerichtes des HVSA, - Gericht in dritter Instanz für Revisionen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse des Verbandssportgerichtes des HVSA, soweit dieses in zweiter Instanz tätig geworden ist. Gemäß § 27 RO DHB kann ersatzweise das Bundesgericht des DHB als Revisionsinstanz angerufen werden. - Gericht für Verfahren gegen Verbandsorgane und deren Mitglieder (in erster Instanz) und - die Auslegungen der Satzung und der Ordnungen des HVSA (in erster Instanz).</p> <p>(5) Alle Verfahren vor den Rechtsinstanzen sind zügig, sachgerecht und unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Spielbetriebs durchzuführen.</p> <p>(6) Die Rechtsinstanzen haben darauf hinzuwirken, dass Entscheidungen insbesondere vor Abschluss der laufenden Spielrunde getroffen werden, sofern diese Auswirkungen auf den Spielbetrieb haben.</p> <p>(7) Wird ein Verfahren von einer Rechtsinstanz nicht innerhalb einer angemessenen Frist betrieben oder entschieden, kann ein Verfahrensbeteiligter die nächsthöhere Rechtsinstanz anrufen.</p>	<p>Verbandsebene in zweiter Instanz für:</p> <p>2.5. Berufungen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse der Bezirkssportgerichte.</p> <p>3. Oberverbandssportgericht (OVSpG)</p> <p>3.1. Gericht in zweiter Instanz für Berufungen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse des Verbandssportgerichtes des HVSA, 3.2. Gericht in dritter Instanz für Revisionen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse des Verbandssportgerichtes des HVSA, soweit dieses in zweiter Instanz tätig geworden ist. Gemäß § 30 Abs. 4c) kann statt des VG das Bundesgericht des DHB als Revisionsinstanz angerufen werden.</p> <p>3.3. Verfahren gegen Verbandsorgane und deren Mitglieder (in erster Instanz), 3.4. Auslegungen der Satzung und der Ordnungen des HVSA (in erster Instanz).</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>(8) Eine Untätigkeit liegt insbesondere vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Rechtsbehelfs keine verfahrensfördernde Maßnahme erfolgt ist oder - eine Entscheidung ohne sachlichen Grund nicht innerhalb angemessener Zeit getroffen wird. <p>(9) Die nächsthöhere Rechtsinstanz entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - ob sie das Verfahren selbst übernimmt oder - die Sache unter Fristsetzung an die zuständige Rechtsinstanz zurückverweist. <p>(10) Die Zuständigkeit der ursprünglich angerufenen Rechtsinstanz bleibt unberührt, sofern keine Übernahme des Verfahrens erfolgt.</p>	
<p>§ 28 Zusammensetzung der Rechtsinstanzen</p>	<p>(1) Die Mitglieder der Rechtsinstanzen werden durch den Verbandstag gewählt. Die Vorsitzenden der Bezirkssportgerichte sind zugleich Mitglieder im Verbandssportgericht.</p> <p>(2) Steht im Einzelfall kein gewähltes Mitglied der Rechtsinstanz zur Verfügung, kann ausnahmsweise der Vorsitzende der Rechtsinstanz andere geeignete Personen zur Mitwirkung im Sportgericht bestimmen.</p> <p>(3) Die aktuell durch die Bezirkstage gewählten Mitglieder der Bezirkssportgerichte bleiben bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag im Amt.</p>	<p>§ 27 / I Rechtsinstanzen im HVSA</p> <p>(1) Sportgerichte entscheiden mit den auf den Verbands-, Spielbezirks- und Kreistagen gewählten Mitgliedern</p> <p>(2) Steht im Einzelfall kein gewähltes Mitglied der Rechtsinstanz zur Verfügung, kann ausnahmsweise der Vorsitzende der Rechtsinstanz andere geeignete Personen zur Mitwirkung im Sportgericht bestimmen.</p> <p>§ 29/I Zusammensetzung der Rechtsinstanzen im HVSA</p> <p>Die Mitglieder der Bezirkssportgerichte werden durch die Bezirkstage gewählt. Den Vorsitzenden des Verbandssportgerichts und den Vorsitzenden sowie die Mitglieder des Oberverbandssportgerichts wählt der Verbandstag des HVSA. Die Vorsitzenden der Bezirkssportgerichte sind zugleich Mitglied im Verbandssportgericht.</p> <p>Soweit in Berufungsverfahren das Verbandssportgericht zuständig ist, ist der jeweilige Vorsitzende des Bezirkssportgerichts, welches in 1. Instanz entschieden hat, von der Mitwirkung an Verfahren und Entscheidung ausgeschlossen. Für Verfahren 1. Instanz des Verbandssportgerichts soll derjenige Vorsitzende des Bezirkssportgerichts, in dessen Spielbezirk der betroffene Verein oder die vom Verfahren betroffene Gliederung, Offizielle, Spieler/in oder Verwaltungsinstanz seinen Sitz hat, nicht mitwirken.</p>

<p>§ 44 Gebühren und Auslagen</p>	<p>(1) Bei Einlegung von Rechtsbehelfen sind im Voraus Gebühren und ggf. erforderliche Auslagenvorschüsse auf das Konto des HVSA zu überweisen. Über die Notwendigkeit von Auslagenvorschüssen entscheidet der Vorsitzende der Rechtsinstanz. Sofern eine Verwaltungsinstanz des HVSA Verfahren anstößt, sind diese gebührenfrei.</p> <p>(2) Gebühren werden erhoben für die Einleitung eines Verfahrens durch Antrag beim: a) Oberverbandssportgericht in Höhe von 100,00 €, b) beim Bezirks- und Verbandssportgericht in Höhe von 50,00 €.</p> <p>(3) Die Gebühren für die Einlegung eines Einspruches betragen 50,00 €.</p> <p>(4) Die Gebühren für die Einlegung einer Berufung beim Verbandssportgericht betragen 100,00 €</p> <p>(5) Die Gebühr für die Einlegung der Berufung bzw. Revision in allen anderen Fällen beträgt 150,00 €.</p> <p>(6) Gebühren fallen auch an bei Beschwerden i.H.v. einem Viertel der Gebühren des Abs. 3 Buchst. a) oder b) bzw. Abs. 5, sofern diese nicht gemäß RO DHB für gebührenfrei erklärt worden.</p>	<p>§ 44/I Gebühren und Auslagenvorschüsse im Bereich des HVSA</p> <p>(1) Keine Gebühren werden erhoben bei a) Einsprüchen der Sport- oder Verwaltungsinstanzen in eigenen Angelegenheiten b) Anträgen der Verwaltungs- oder Sportinstanzen auf Bestrafung von Spielern, Mannschaften, Handballabteilungen, Schiedsrichtern, Sekretären, Zeitnehmern oder anderen Mitarbeitern.</p> <p>(2) Bei Einlegung von Rechtsbehelfen in allen anderen Fällen sind im Voraus Gebühren und – soweit erforderlich – Verhandlungskostenvorschüsse auf eines der Konten des HVSA bzw. des jeweils zuständigen Spielbezirkes bzw. des jeweils zuständigen Kreises zu zahlen.</p> <p>(3) Die Gebühren für die Einleitung eines Verfahrens durch Antrag betragen beim a) Oberverbandssportgericht 100,00 € b) Verbandssportgericht 50,00 € c) Spielbezirkssportgericht 25,00 € d) Kreissportgericht 25,00 €</p> <p>(4) Die Gebühren für die Einlegung eines Einspruches betragen für eine a) Verbandsmannschaft 50,00 € b) Spielbezirksmannschaft 25,00 € c) Kreismannschaft 25,00 €</p> <p>(5) Die Gebühren für die Einlegung einer Berufung beim Spielbezirkssportgericht betragen 50,00 €</p> <p>(6) Die Gebühren für die Einlegung einer Berufung beim Verbandssportgericht betragen 100,00 €</p> <p>(7) Die Gebühr für die Einlegung der Berufung in allen anderen nicht unter den Ziffern (5) und (6) aufgeführten Fällen beträgt 150,00 €</p> <p>(8) Der Vorsitzende einer Rechtsinstanz kann die Behandlung eines Rechtsbehelfes davon abhängig machen, dass ein angemessener Verhandlungskostenvorschuss gezahlt oder, falls der bereits gezahlte nicht ausreichend zu sein scheint, ein angemessener kostendeckender Betrag nachgeschossen wird.</p>
<p>§ 63 Vollstreckung</p>	<p>(1) Werden ausgesprochene Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten oder Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem HVSA (einschließlich seiner Gliederungen) nicht fristgemäß gezahlt und eine Mahnung (nach Erinnerung und einer erneuten Fristsetzung) nicht beachtet, kann nach Ablauf dieser Frist durch die Spielleitende Stelle die höchstklassige Mannschaft (bis zur Oberliga) gesperrt werden.</p>	

	<p>(2) Für jede gemeldete Mannschaft zum Stichtag 01.07. des Jahres sind der Mitglieds- und Spielbeitrag zu entrichten.</p>	
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

SITZUNG DES ERWEITERTEN PRÄSIDIUMS (SCHRIFTLICHER UMLAUF), 30. MAI 2026

BESCHLUSSVORLAGE 02-30.05.2026

EINREICHER: PRÄSIDIUM UND VP SPIELTECHNIK DES HVSA

DIE DELEGIERTEN DES ERWEITERTEN PRÄSIDIUMS DES HVSA MÖGEN BESCHLIESSEN.

Betr. Zusatzbestimmungen des HVSA zur Spielordnung (SpO) DHB

Alte Regelung/aktuell gültige Fassung

Die aktuell gültige Fassung kann der Veröffentlichung auf www.hvsa.de entnommen werden.
Für die Anzeige der Zusatzbestimmung zur Spielordnung – hier klicken:

<https://www.hvsa.de/downloads/zusatzbestimmungen-des-hvsa-zur-spielordnung-des-dhb/>

Neue Regelung

Siehe Anlage. Geänderte Inhalte farbig (blau).

Begründung

Siehe Anlage

gez. T. Pinkert
Vizepräsident Spieltechnik HVSA

gez. S. Adler
Vizepräsident Recht HVSA

Abstimmungsergebnis: _____ ja, _____ nein, _____ Enthaltungen.
Die Beschlussvorlage wurde () bestätigt.
() nicht bestätigt.



SITZUNG DES ERWEITERTEN PRÄSIDIUMS (SCHRIFTLICHER UMLAUF), 30. MAI 2026

Zusatzbestimmungen HVSA zur Spielordnung DHB

Präambel

Die Spielordnung des Deutschen Handballbundes (SpO DHB) bildet die einheitliche Grundlage für den Handballspielbetrieb in Deutschland. Aufgrund regionaler Besonderheiten, organisatorischer Anforderungen sowie struktureller Unterschiede innerhalb der Landesverbände ist es jedoch erforderlich, ergänzende Regelungen für den Zuständigkeitsbereich des Handball-Verbandes Sachsen-Anhalt zu treffen.

Die Zusatzbestimmungen des HVSA (ZB HVSA) dienen der Konkretisierung und praxisgerechten Ausgestaltung der Vorgaben des DHB für den Spielbetrieb auf Landes- und Bezirksebene. Sie berücksichtigen insbesondere die regionalen Gegebenheiten, die Struktur des Spielbetriebes, organisatorische Abläufe sowie die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, fairen und einheitlichen Wettbewerbs.

Durch ergänzende Regelungen soll gewährleistet werden, dass Entscheidungen transparent, nachvollziehbar und unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Beteiligten getroffen werden können. Gleichzeitig schaffen die ZB HVSA die notwendige Rechtssicherheit für Vereine, Spielgemeinschaften, Mannschaften, Offizielle sowie Spielerinnen und Spieler im Bereich des HVSA.

Die ZB HVSA stehen im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des DHB und des HVSA und dienen der Förderung eines geordneten, sportlich fairen und verantwortungsvollen Spielbetriebes. Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Soweit nicht ausdrücklich differenziert wird, sind alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.

§ 1 Spielverkehr

Spielleitende Stellen für den Spielbetrieb auf Verbandsebene sind die vom Spielausschuss des HVSA berufenen Staffelleiter.

§ 3 Teilnehmer am Spielverkehr

(1) Auf schriftlichen formlosen Antrag können Mannschaften anderer Landesverbände des DHB zu den Spielklassen des HVSA zugelassen werden bzw. Mannschaften des HVSA am Spielbetrieb in Spielklassen anderer Landesverbände des DHB teilnehmen. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Der Antrag muss dem Präsidium bis zum 01.05. des Kalenderjahres, in dem die Teilnahme beginnen soll, zugegangen sein. Der Antrag muss die Alters- und Spielklasse benennen, für die er gestellt ist. Über den Antrag entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Spielausschusses. Eine Genehmigung kann auch unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Eine Genehmigung

SITZUNG DES ERWEITERTEN PRÄSIDIUMS (SCHRIFTLICHER UMLAUF), 30. MAI 2026

gilt für ein Spieljahr. Auf dieser Grundlage teilnehmende Mannschaften im Spielbetrieb des HVSA können nicht Landesmeister werden. In diesen Fällen ist der bestplatzierte Verein des HVSA Landesmeister.

(2) Am Beachhandball, bei Maßnahmen im Schulbereich außerhalb des regulären Spielverkehrs im Sinne von § 2 SpO DHB und an den Seniorenmeisterschaften des HVSA können Mannschaften ohne Rücksicht auf Vereinsmitgliedschaft und ohne Spielausweise des HVSA am Spielverkehr teilnehmen.

§ 4 Spielgemeinschaften

(1) Die Zulassung der Spielgemeinschaft zum Spielverkehr erteilt der Vizepräsident Spieltechnik des HVSA.

(2) Nach Auflösung einer Spielgemeinschaft werden die beteiligten Mannschaften grundsätzlich vom Vizepräsidenten Spieltechnik zum Spielverkehr zugelassen, wenn die Verbindlichkeiten gegenüber dem HVSA und seinen Gliederungen erfüllt sind.

(3) Der schriftliche Antrag auf Genehmigung ist von den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen bis zum 01. Mai eines Jahres an den Vizepräsidenten Spieltechnik zu stellen.

(4) Eine erteilte Genehmigung für eine Spielgemeinschaft gilt grundsätzlich für eine Spielsaison. Bei Weiterbestehen der Spielgemeinschaft für eine weitere Spielsaison genügt die Abgabe einer Mannschaftsmeldung im [Spielplanprogramm](#) mit mindestens einer gemeldeten Mannschaft für die neue Saison.

§ 7 Genehmigungsverfahren für internationale Spiele

(1) Alle Mannschaften des Verbandsgebietes des HVSA sind verpflichtet, die Genehmigung für die Durchführung internationaler Spiele (Heim- und Auswärtsspiele, Turnierteilnahme mit internationaler Beteiligung gleichgültig, ob Heim- oder Auswärtsturnier) beim HVSA auf einem amtlichen Formular einzuholen. Die Formulare sind von der Geschäftsstelle des HVSA abzufordern.

(2) Die Genehmigung erteilt grundsätzlich der Handball-Verband Sachsen-Anhalt für Mannschaften aller Spielklassen, einschließlich Bundesligen und Dritte Liga. Sie wird erst wirksam mit der Einzahlung der Gebühr (siehe Gebührenordnung des HVSA) beim HVSA.

§ 12 Nachweis der Spielberechtigung, Spielausweise

Spielerinnen und Spieler im F-Jugendalter können ohne Spielgenehmigung d. h. ohne Spielausweis am Spielbetrieb der F-Jugend teilnehmen.

§ 13/I Beantragung der Spielberechtigung - "Online-Pass"/Online-Spielberechtigung

(1) Die Online-Spielberechtigung wird nur von der Pass-/Geschäftsstelle des HVSA ausgestellt. Die Ausstellung ist auf den Antragsformularen des HVSA zu dokumentieren. Der beantragende Verein und die/der Spieler/in ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über persönliche Daten verantwortlich.

SITZUNG DES ERWEITERTEN PRÄSIDIUMS (SCHRIFTLICHER UMLAUF), 30. MAI 2026

(2) Die Online-Spielberechtigung ist einem am Spiel beteiligten Schiedsrichter vor Beginn des Spieles (auch Freundschaftsspielen) zusammen mit ggf. weiteren Unterlagen der Geschäftsstelle nachzuweisen. Wird die Online-Spielberechtigung nicht nachgewiesen, wird der Spieler/die Spielerin im Spielbericht durch manuelle Eintragung ergänzt. Mittels Pin-Eingabe des Mannschaftsverantwortlichen erklärt der Verein, dass der Spieler/die Spielerin über eine gültige Spielberechtigung für den Verein verfügt.

(3) Bei Eintritt in einen neuen Verein ist der Antrag auf Erteilung einer Online-Spielberechtigung auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular(en) der Pass-Stelle des HVSA zu dokumentieren und im [Spielplanprogramm](#) durch Datenerfassung zu beantragen. Hilfsweise und gegen Gebühr ist die Beantragung und Bearbeitung mittels Einreichung des Formulars/der Formulare bei der Pass-/Geschäftsstelle möglich. Die Pass-/Geschäftsstelle des HVSA erstellt eine neue Online-Spielberechtigung, ggf. sind auf Aufforderung weitere Unterlagen zur Bearbeitung und Genehmigung einzureichen. Die Online-Spielberechtigung wird frühestens mit dem Tag der elektronischen Antragseinreichung im [Spielplanprogramm](#) und innerhalb einer angemessenen Bearbeitungszeit erteilt.

(4) Der antragstellende Verein, hilfsweise bei Anträgen über die Pass-/Geschäftsstelle diese selbst, hat das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular für die Zeit von drei Jahren ab Antragsdatum aufzubewahren. Zieht ein/e Spieler/-in seinen/ihren Antrag auf Erteilung der Online-Spielberechtigung als Handballspieler/-in für einen neuen Verein zurück, bevor die Pass-/Geschäftsstelle ihr/ihm die Online-Spielberechtigung für einen neuen Verein erteilt hat, bleibt die Online-Spielberechtigung für den alten Verein bestehen.

(5) Der Verein hat die Möglichkeit der online-Beantragung von Spielberechtigungen. In Abhängigkeit der ZB HVSA zur SpO DHB umfasst dies verschiedene Arten der Beantragung, die durch die Pass-/Geschäftsstelle für eine online-Bearbeitung freigegeben wurden und gemäß Finanz- und Gebührenordnung des HVSA gebührenfrei bearbeitet werden. Der Verein hat mittels der Vergabe von Zugangsberechtigungen Vereinsmitglieder mit der Beantragung beauftragt und ist hierfür selbst verantwortlich.

(6) Folgende Bedingungen müssen vom Verein anerkannt werden:

a) Die gemäß Ziffer 1. durch den Verein Beauftragten sind für die Richtigkeit der Daten allein verantwortlich.

b) Die Vereine tragen sämtliche spieltechnischen und personellen Konsequenzen aus der unrichtigen Übermittlung bzw. dem Missbrauch von Daten. Es erfolgt bei der weiteren Bearbeitung durch die Pass-/Geschäftsstelle keine weitere Prüfung auf Plausibilität.

c) Der HVSA wird bei Missbrauch des elektronischen online-Datenprogramms und/oder bei dem Erschleichen einer Online-Spielberechtigung durch Angabe falscher Daten sportrechtlich (siehe Rechtsordnung DHB), in besonders schweren Fällen auch strafrechtlich vorgehen.

d) Die Beantragung einer Online-Spielberechtigung, einschließlich der dafür erforderlichen Unterlagen, Unterschriften und Verpflichtungen sowie der bisherige Spielausweis sind beim aufnehmenden Verein bis drei Jahre nach der Antragstellung aufzubewahren und dem HVSA auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

SITZUNG DES ERWEITERTEN PRÄSIDIUMS (SCHRIFTLICHER UMLAUF), 30. MAI 2026

e) Zum Nachweis des Geburtsdatums ist bei Erstantrag einer Online-Spielberechtigung für das Verbandsgebiet des HVSA eine Kopie der Geburtsurkunde oder andere geeignete Dokumente den Unterlagen des Vereins beizufügen und aufzubewahren.

f) Die Pass-/Geschäftsstelle wird beauftragt, Stichproben zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Beantragung durchzuführen. Diese werden durch sie in unregelmäßigen Abständen selbstständig durchgeführt. Hierfür ist sie berechtigt, alle für die Erteilung einer Spielberechtigung durch den Verein ausgefertigten Antragsformulare (im Original) nebst den ggf. darüber hinaus notwendigen/den Antrag ergänzende Unterlagen einzufordern und zu überprüfen. Von der Überprüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen und mit den eingereichten Antragsunterlagen dem Verein zur Verfügung zu stellen. Fehlerhafte Antragsunterlagen sind entsprechend der ZB HVSA zur RO DHB zu ahnden.

g) Werden die Unterlagen der Pass-/Geschäftsstelle nicht innerhalb der von ihr genannten angemessenen Frist vorgelegt, wird die Prüfung nach Ahndung des Fristversäumnisses (Nichteinhaltung von Fristen) mittels neuerlicher Abforderung wiederholt.

Bei wiederholt groben Verstößen in der Beantragung von Online-Spielberechtigungen bzw. dem wiederholten Unterlassen der Einreichung geforderter Antragsunterlagen, ist die Pass-/Geschäftsstelle berechtigt, die Möglichkeiten zur Beantragung von Online-Spielberechtigungen für konkrete Personen und/oder Vereine einzuschränken oder ganz zu versagen.

§ 37 Altersklassen - Gemischte Mannschaften

Im Verbandsgebiet des Handball-Verbandes Sachsen-Anhalt sind gemischte Mannschaften in den Altersklassen der C- bis F-Jugend zulässig.

§ 40 Spielklasseneinordnung

(1) Meisterschaftsspiele werden in Spielreihen von unten nach oben durchgeführt.

(2) Bei der Einteilung der Spielklassen ist das Leistungsprinzip maßgebend. In den einzelnen Klassen können nebengeordnete Staffeln gebildet werden. Es wird in folgenden Leistungsklassen im HVSA gespielt:

a) Oberliga Sachsen-Anhalt

Die Oberliga Sachsen-Anhalt Männer und Frauen kann aus je einer Staffel mit 14 Mannschaften bestehen. Im Bedarfsfall kann diese Anzahl der Mannschaften [durch Beschluss des Präsidiums](#) verändert werden. Die Anzahl der Mannschaften in der Oberliga Sachsen-Anhalt Jugend ergibt sich aus der Anzahl der teilnahmeberechtigten Mannschaften laut der jeweils gültigen Durchführungsbestimmung, jedoch nicht mehr als 10 Mannschaften in der weiblichen A-Jugend, der männlichen und weiblichen B-, C- und D-Jugend. Die Stärke der Oberliga Sachsen-Anhalt männliche A-Jugend kann 14 Mannschaften betragen.

b) Verbandsliga

Die Verbandsliga der Männer besteht aus 28 Mannschaften, die durch den Spielausschuss des HVSA in je 2 nach geografischen Gesichtspunkten gegliederten Staffeln aufzuteilen ist.

c) [Bezirksoberliga](#) (Nord, West, Süd, Anhalt)

SITZUNG DES ERWEITERTEN PRÄSIDIUMS (SCHRIFTLICHER UMLAUF), 30. MAI 2026

Männer, Frauen, mJA, wJA, mJB, wJB, mJC, wJC, mJD, wJD, mJE, wJE

d) Die Spielbezirke können gemeinsame [Bezirksoberligen](#) bilden.

e) Kreisklasse, wie unter c) genannt

Weitere Altersklassen können geführt werden, wenn sich dafür Teilnehmer gemeldet haben. Über die Bildung weiterer Klassen entscheiden die zuständigen Spielausschüsse.

f) Bei Einordnung von 2 Mannschaften eines Vereins/einer Spielgemeinschaft in eine Staffel ist nach dem 1. Einsatz von Spielern/Spielerinnen in der Spielsaison ein Wechsel zwischen den Mannschaften unzulässig (§ 55 SpO DHB tritt nicht in Kraft).

(3) Erstmalig am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaften müssen in der Regel in der untersten Spielklasse ihrer Altersklasse beginnen. Ausnahmen können nur auf Antrag von der Spielleitenden Stelle, bei der die Mannschaft zu spielen wünscht, zugelassen werden, wenn die Einwilligung der zuständigen Präsidien bzw. Vorstände vorliegt.

(4) Erhält eine Mannschaft in den Spielklassen oberhalb des HVSA (trotz sportlicher Qualifikation) nicht die erforderliche Lizenz oder verzichtet auf die Teilnahme in diesen Spielklassen, wird sie auf Antrag in die höchste Spielklasse des HVSA eingegliedert. (Bezug zu § 63 SpO DHB)

(5) Die Oberliga Sachsen-Anhalt und Verbandsligen müssen eine Mindest-Staffelstärke von je 6 Mannschaften betragen.

(6) Der Auf- und Abstieg wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

(7) Für den Jugendbereich kann der zuständige Jugendausschuss abweichende Regelungen zum Auf- und Abstieg treffen.

§ 43 Entscheidung bei Punktgleichheit

Bevor bei Punkt- und Torgleichheit Entscheidungsspiele stattfinden, entscheiden die mehr erzielten Auswärtstore der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele.

§ 45 Pokalmeisterschaftsspiele

(1) Den Austragungsmodus des HVSA-Pokals regelt der Spielausschuss im Einvernehmen mit dem Präsidium für das jeweilige Spieljahr in den Durchführungsbestimmungen oder einer separaten Ausschreibung in Einklang mit der SpO DHB.

(2) Teilnahmeberechtigt sind Mannschaften, die am Meisterschaftsspielbetrieb des HVSA (bis maximal Oberliga) teilnehmen.

(3) Gemäß § 45 Abs. 8 der SpO DHB gelten für den HVSA-Pokal folgende weitergehende Teilnahmebeschränkungen:

– Spieler, die vor dem jeweiligen Pokalspiel bereits mehr als zwei Pflichtspiele für Mannschaften oberhalb der Spielklassen des HVSA (Regionalliga oder höher) bestritten haben, sind nicht teilnahmeberechtigt.

– Spieler, die vor dem jeweiligen Pokalspiel bereits mehr als zwei Pflichtspiele für Mannschaften bestritten haben, die mehr als eine Spielklasse oberhalb der am HVSA-Pokal teilnehmenden Mannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen, sind ebenfalls nicht teilnahmeberechtigt.

SITZUNG DES ERWEITERTEN PRÄSIDIUMS (SCHRIFTLICHER UMLAUF), 30. MAI 2026

(4) Einsätze in Jugendspielklassen bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Von den vorstehenden Regelungen ausgenommen sind Spieler, die zu Beginn des Spieljahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 46 Absetzung und Verlegung eines Spieles

- (1) Anträge auf Spielverlegungen sind kostenpflichtig.
- (2) Bei beantragten Spielverlegungen innerhalb eines **Spieltages (Samstag & Sonntag) gemäß Rahmenterminplan** wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- (3) Anträge auf terminliche oder uhrzeitliche Verlegung von Spielen der letzten beiden Spieltage der Saison wird nicht stattgegeben.
- (4) Nachgewiesene zusätzliche Kosten, die auf Grund der Spielverlegung entstehen, sind vom antragstellenden Verein in vollem Umfang zu tragen.
- (5) Die weiteren Einzelheiten werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 50 Sonderfälle des Spielverlustes – Spielverlustwertung

Tritt eine Mannschaft in der Hinrunde in fremder Halle nicht an, ist die Mannschaft gesperrt oder werden ihr wegen nicht ordnungsgemäßer Absage die Punkte aberkannt, muss das Spiel der Rückrunde in jedem Fall in der Halle des Gegners angesetzt werden. Tritt in der Rückrunde eine Mannschaft nicht an, ist sie gesperrt oder werden ihr die Punkte wegen nicht ordnungsgemäßer Absage aberkannt, ist sie verpflichtet, die in der Hinrunde entstandenen Fahrtkosten der anderen Mannschaft zu erstatten. Wenn in der Rückrunde eine Mannschaft nicht antritt, gesperrt ist oder dieser die Punkte wegen nicht ordnungsgemäßer Absage eines Spieles aberkannt worden sind und zu diesem Zeitpunkt das Spiel der Hinrunde noch nicht ausgetragen oder wegen Nichtwertung noch nicht wiederholt worden ist, ist diese in der Halle der gegnerischen Mannschaft – abweichend vom Spielplan – anzusetzen.

Nimmt eine nach § 83 (1) SpO DHB gesperrte Person an einem Spiel teil, ist die fehlbare Mannschaft mit Punktverlust und einer Ordnungsgebühr zu bestrafen.

§ 52a Saisonabbruch

1. Bei einem Saisonabbruch und einem Spielmodus mit Hin- und Rückrunde erfolgt nach Durchführung von mindestens der Hälfte der Spiele jeder Mannschaft die Wertung nach der Quotientenregel gemäß Abs. 3 des § 52 a SpO DHB. Das gilt im Erwachsenenbereich sowie im Nachwuchs. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird die Saison nicht gewertet und keine Auf- und Absteiger sowie Staffelsieger ermittelt.

2. Bei abweichenden Spielmodi sind für den Fall eines Saisonabbruches die Festlegungen zur Ermittlung der Rangfolge in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Verbandsebene in den Spielmodi mit festzulegen.

SITZUNG DES ERWEITERTEN PRÄSIDIUMS (SCHRIFTLICHER UMLAUF), 30. MAI 2026

§ 56 Spielkleidung

- (1) Ist die Spielkleidung der beiden Mannschaften gleich oder ähnlich, gilt folgende Rangfolge bei der Auswahl der Farben: 1. Spieler Heim, 2. Spieler Gast, 3. Torwart Heim, 4. Torwart Gast. Die Entscheidung treffen die Schiedsrichter in der Technischen Besprechung.
- (2) Das Verbandswappen des HVSA darf auf der Sportbekleidung nur von Auswahlmannschaften, Schiedsrichtern und Mitarbeitern des Verbandes getragen werden. Abzeichen der Gliederungen müssen sich in der Farbgebung und/oder Form vom Verbandswappen unterscheiden.
- (3) Die Offiziellen haben entsprechend der Eintragung im Spielbericht eine Kennzeichnung mit den Buchstaben A, B, C, D zu tragen.

§ 57 Meisterschaften

- (1) Die Meisterschaftsspiele werden vor Beginn der neuen Saison von Spielausschüssen für ihre Klassen ausgeschrieben. Die Spielpläne müssen den beteiligten Vereinen oder Spielgemeinschaften mindestens 10 Tage vor Beginn der Spiele zur Kenntnis gebracht werden.
- (2) Die Durchführungsbestimmungen sind von den zuständigen und beauftragten Gremien zu erarbeiten und werden durch das Präsidium für die Oberliga Sachsen-Anhalt und Verbandsliga, durch den Jugendausschuss für die Nachwuchslandesmeisterschaften und durch die Vorstände der Bezirke für [den Spielbetrieb auf Bezirksebene](#) vor ihrer Veröffentlichung zu bestätigen.
- (3) Notwendige Änderungen an den Durchführungsbestimmungen während eines laufenden Spieljahres sind nur in Bezug auf die Spielmodi der einzelnen Spielklassen zur Durchführung des Spielbetriebes, z. B. nach einer Saisonunterbrechung, zulässig. Diese Änderungen können nur durch das Präsidium des HVSA nach vorheriger Anhörung des Spielausschusses oder nach Beschlüssen des Erweiterten Präsidiums vorgenommen werden.
- (4) Bei Entscheidungsspielen erhalten die Vereine der beteiligten Mannschaften zu gleichen Teilen einen etwaigen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben. Ein etwaiger Unterschuss fällt den Vereinen der beteiligten Mannschaften zu gleichen Teilen zur Last. Diese Regelung gilt auch für Wiederholungsspiele, soweit nicht durch Entscheidung einer Rechtsinstanz etwas anderes bestimmt worden ist.

§ 73 Freundschaftsspiele

- (1) Freundschaftsspiele und Turniere, die Mannschaften des Verbandsgebietes des HVSA durchführen, sind schriftlich und formlos anzuzeigen. Die Anzeigen sind grundsätzlich an den Spielwart des zuständigen Spielbezirks zu richten, der auch für die Ansetzung der Schiedsrichter sorgt. Bei Beteiligung von Mannschaften der Verbandsebene des HVSA oder höher sind die Anzeigen an den Vorsitzenden des Spielausschusses des HVSA zu senden. Für die Ansetzung der Schiedsrichter und Kampfgerichte gelten dann die Festlegungen des DHB und des HVSA-Schiedsrichter-Ausschuss. Die Beantragung eines Freundschaftsspieles über das Spielplanprogramm gilt als Anmeldung des Spieles.

SITZUNG DES ERWEITERTEN PRÄSIDIUMS (SCHRIFTLICHER UMLAUF), 30. MAI 2026

(2) Zu jedem Spiel ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses kann vorzugsweise über [den elektronischen Spielbericht des Spielplanprogramms](#) abgebildet werden. Bei Verwendung eines Papierprotokolls ist diese in digitaler Form (z. B. Foto) an den Spielwart des zuständigen Spielbezirkes bzw. den Vorsitzenden des Spielausschusses des HVSA zu senden.

(3) Ordnungswidrigkeiten gegen diese Bestimmungen sind nach [§ 18/I Ziffer 27](#) der ZB HVSA zur Rechtsordnung des DHB (RO DHB) vom zuständigen Spielbezirk bzw. dem Vorsitzenden des Spielausschusses des HVSA zu ahnden.

(4) Die Durchführung von Freundschaftsspielen muss untersagt werden, wenn dadurch Pflichtspiele (Punkt- und Pokalspiele), Auswahl- und Sichtungsspiele sowie Lehrgänge beeinträchtigt werden.

(5) Absatz 3 der DHB Ordnung findet keine Anwendung für Beach-Handball und bei Maßnahmen im schulischen Bereich, diese gelten als besondere Spielformen im Sinne von § 75 SpO DHB.

(6) Wettkämpfe im Beach-Handball und bei Maßnahmen im schulischen Bereich sind Freundschaftsspiele, unterliegen jedoch nicht der Meldepflicht nach §73/I dieser Ordnung.

§ 82 Abstellen von Spielern

(1) Spieler, die zu einem Repräsentativspiel oder zu einem Lehrgang einberufen werden, müssen zu diesem Zweck von ihrem Verein freigegeben werden. Die Einberufung ist dem Verein spätestens 14 Tage vor dem Spiel bzw. Lehrgang mitzuteilen.

Gleichzeitig sind die Spieler und die Spielleitenden Stellen von der Einberufung zu unterrichten.

(2) Die für Repräsentativ- oder Übungsspiele aufgestellten oder zu Lehrgängen einberufenen Spieler sollen sich im Verhinderungsfalle so rechtzeitig entschuldigen, dass ihre Absage spätestens 8 Tage vor dem Spiel oder dem Lehrgang bei der einberufenden Stelle eingegangen ist .

§ 83 Sperre

Die Spielleitenden Stellen und Verwaltungsorgane sind berechtigt, eine Mannschaft oder eine Abteilung zu sperren, wenn der Verein

- a) die Mitglieds- und Spielbeiträge oder Spielabgaben nicht fristgerecht abführt,
- b) anderen, in der Satzung oder der SpO DHB festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt,
- c) ein Spiel abbricht oder einen Spielabbruch verschuldet.

§ 84 Hallen- oder Platzsperre

Ist infolge einer verhängten Hallensperre eine Mannschaft verpflichtet, ein Spiel in einer anderen Halle auszutragen, gehen die zusätzlichen Kosten und ein eventueller Überschuss zu Lasten des Vereins, gegen den Hallensperre ausgesprochen worden ist.

§ 88 Verbindlichkeit der Spielordnung

(1) Die ZB HVSA des HVSA zur SpO DHB sind im gesamten Spielbetrieb im Bereich des HVSA verbindlich.

(2) Stehen Festlegungen dieser [ZB HVSA](#) zu denen der Spielordnung des DHB im Widerspruch, haben die des DHB Vorrang. Gleiches gilt auch für Festlegungen der Spielbezirke im Bezug zu

SITZUNG DES ERWEITERTEN PRÄSIDIUMS (SCHRIFTLICHER UMLAUF), 30. MAI 2026

denen des HVSA. Über die Frage, ob ein solcher Widerspruch im Einzelfall vorliegt, entscheidet das Bundesgericht des DHB (vgl. [§ 4 Abs. 6 Satz 3 der Satzung des DHB](#)).

Diese ZB HVSA zur SpO DHB treten ab dem [01.07.2026](#) in Kraft und ersetzen die bis dahin geltenden ZB HVSA.

SITZUNG DES ERWEITERTEN PRÄSIDIUMS (SCHRIFTLICHER UMLAUF), 30. MAI 2026

Begründung

der Neufassung der Zusatzbestimmungen des HVSA zur Spielordnung des DHB

Die vorliegenden Änderungen der ZB HVSA zur SpO DHB dienen insbesondere der Anpassung an die aktuellen Verbands- und Wettbewerbsstrukturen des HVSA sowie an zwischenzeitliche Änderungen der Regelwerke des DHB. Darüber hinaus erfolgen notwendige redaktionelle und technische Anpassungen im Zusammenhang mit der Umstellung vom bisherigen nuLiga-System auf die Plattform Handball 360 Grad.

Mit der Neuregelung § 45/I ZB HVSA zur SpO DHB im Bereich des HVSA-Pokals werden erstmals ergänzende Teilnahmebeschränkungen für höherklassig eingesetzte Spieler eingeführt. Ziel der Regelung ist die Wahrung der sportlichen Fairness sowie die Vermeidung erheblicher Wettbewerbsverzerrungen durch den gezielten Einsatz von Spielern aus deutlich höherklassigen Mannschaften in unteren Pokalmannschaften. Gleichzeitig wird durch die ausdrückliche Ausnahme für Spieler unter 21 Jahren sichergestellt, dass die sportliche Entwicklung und flexible Einsatzmöglichkeiten junger Spieler weiterhin gewährleistet bleiben. Grundlage hierfür ist die Öffnungsklausel des § 45 Abs. 8 SpO DHB, die weitergehende Einschränkungen durch die Landesverbände ausdrücklich zulässt.

Weitere Anmerkungen und Gedanken können der beigefügten Synopse entnommen werden.

Synopse Zusatzbestimmungen HVSA zur Spielordnung DHB Stand: 26.05.2026

Paragraf	Neue Fassung	Alte Fassung	Begründung
Präambel	<p>Die Spielordnung des Deutschen Handballbundes (SpO DHB) bildet die einheitliche Grundlage für den Handballspielbetrieb in Deutschland. Aufgrund regionaler Besonderheiten, organisatorischer Anforderungen sowie struktureller Unterschiede innerhalb der Landesverbände ist es jedoch erforderlich, ergänzende Regelungen für den Zuständigkeitsbereich des Handballverbandes Sachsen-Anhalt zu treffen.</p> <p>Die Zusatzbestimmungen des HVSA (ZB HVSA) dienen der Konkretisierung und praxisgerechten Ausgestaltung der Vorgaben des DHB für den Spielbetrieb auf Landes- und Bezirksebene. Sie berücksichtigen insbesondere die regionalen Gegebenheiten, die Struktur des Spielbetriebes, organisatorische Abläufe sowie die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, fairen und einheitlichen Wettbewerbs.</p> <p>Durch ergänzende Regelungen soll gewährleistet werden, dass Entscheidungen transparent, nachvollziehbar und unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Beteiligten getroffen werden können. Gleichzeitig schaffen die ZB HVSA die notwendige Rechtssicherheit für Vereine, Spielgemeinschaften, Mannschaften, Offizielle sowie Spielerinnen und Spieler im Bereich des HVSA.</p>		Präambel zur Verdeutlichung des Regelungszweckes sowie geschlechtsneutrale Auslegung der Bezeichnungen

Synopse Zusatzbestimmungen HVSA zur Spielordnung DHB Stand: 26.05.2026

Paragraf	Neue Fassung	Alte Fassung	Begründung
	<p>Die ZB HVSA stehen im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des DHB und des HVSA und dienen der Förderung eines geordneten, sportlich fairen und verantwortungsvollen Spielbetriebes.</p> <p>Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Soweit nicht ausdrücklich differenziert wird, sind alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.</p>		
§ 4 Spielgemeinschaften Abs. 4	4. Eine erteilte Genehmigung für eine Spielgemeinschaft gilt grundsätzlich für eine Spielsaison. Bei Weiterbestehen der Spielgemeinschaft für eine weitere Spielsaison genügt die Abgabe einer Mannschaftsmeldung im Spielplanprogramm mit mindestens einer gemeldeten Mannschaft für die neue Saison.	4. Eine erteilte Genehmigung für eine Spielgemeinschaft gilt grundsätzlich für eine Spielsaison. Bei Weiterbestehen der Spielgemeinschaft für eine weitere Spielsaison genügt die Abgabe einer Mannschaftsmeldung im nuLiga mit mindestens einer gemeldeten Mannschaft für die neue Saison.	Austausch "nuLiga" gegen "Spielplanprogramm"
§ 13 Erstbeantragung/ Vereinswechsel Abs. 1	1. Bei Eintritt in einen neuen Verein ist der Antrag auf Erteilung einer Online-Spielberechtigung auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular(en) der Pass-Stelle des HVSA zu dokumentieren und im Spielplanprogramm durch Datenerfassung zu beantragen. Hilfsweise und gegen Gebühr ist die Beantragung und Bearbeitung mittels Einreichung des Formulars/der Formulare bei der Pass-/Geschäftsstelle möglich. Die Pass-/Geschäftsstelle des HVSA erstellt eine neue Online-Spielberechtigung, ggf. sind auf Aufforderung weitere Unterlagen zur Bearbeitung und Genehmigung einzureichen. Die Online-Spielberechtigung wird frühestens mit dem Tag der elektronischen	1. Bei Eintritt in einen neuen Verein ist der Antrag auf Erteilung einer Online-Spielberechtigung auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular(en) der Pass-Stelle des HVSA zu dokumentieren und im nu durch Datenerfassung zu beantragen. Hilfsweise und gegen Gebühr ist die Beantragung und Bearbeitung mittels Einreichung des Formulars/der Formulare bei der Pass-/Geschäftsstelle möglich. Die Pass-/Geschäftsstelle des HVSA erstellt eine neue Online-Spielberechtigung, ggf. sind auf Aufforderung weitere Unterlagen zur Bearbeitung und Genehmigung einzureichen. Die Online-Spielberechtigung wird frühestens mit dem Tag der	Austausch "nu" gegen "Spielplanprogramm"

Synopse Zusatzbestimmungen HVSA zur Spielordnung DHB Stand: 26.05.2026

Paragraf	Neue Fassung	Alte Fassung	Begründung
	Antragseinreichung im Spielplanprogramm und innerhalb einer angemessenen Bearbeitungszeit erteilt.	elektronischen Antragseinreichung im nu und innerhalb einer angemessenen Bearbeitungszeit erteilt.	
§ 40 Spielklassen- einordnung Abs. 2 Buchst. c) und d)	c) Bezirksoberliga (Nord, West, Süd, Anhalt) Männer, Frauen, mJA, wJA, mJB, wJB, mJC, wJC, mJD, wJD, mJE, wJE d) Die Spielbezirke können gemeinsame Bezirksoberligen bilden.	c) Bezirksliga (Nord, West, Süd, Anhalt) Männer, Frauen, mJA, wJA, mJB, wJB, mJC, wJC, mJD, wJD, mJE, wJE d) Die Spielbezirke können gemeinsame Bezirksligen bilden.	Austausch Spielklasse “Bezirksliga“ gegen “Bezirksoberliga“
§ 45 Pokal- meisterschaften	(1) Den Austragungsmodus des HVSA-Pokals regelt der Spielausschuss im Einvernehmen mit dem Präsidium für das jeweilige Spieljahr in den Durchführungsbestimmungen oder einer separaten Ausschreibung in Einklang mit der SpO DHB. (2) Teilnahmeberechtigt sind Mannschaften, die am Meisterschaftsspielbetrieb des HVSA (bis maximal Oberliga) teilnehmen. (3) Gemäß § 45 Abs. 8 der SpO DHB gelten für den HVSA-Pokal folgende weitergehende Teilnahmebeschränkungen: – Spieler, die vor dem jeweiligen Pokalspiel bereits mehr als zwei Pflichtspiele für Mannschaften oberhalb der Spielklassen des HVSA (Regionalliga oder höher) bestritten haben, sind nicht teilnahmeberechtigt.	Den Austragungsmodus des HVSA-Pokal sowie die Mannschaften, die zur Teilnahme berechtigt und verpflichtet sind, regelt der Spielausschuss im Einvernehmen mit dem Präsidium für das jeweilige Spieljahr in den Durchführungsbestimmungen.	Neufassung der Teilnahmeberech- tigung nur für Spieler bzw. Spielerinnen, die ihren regelmäßigen Spielbetrieb in den Spielklassen des HVSA absolvieren.

Synopse Zusatzbestimmungen HVSA zur Spielordnung DHB Stand: 26.05.2026

Paragraf	Neue Fassung	Alte Fassung	Begründung
	<p>– Spieler, die vor dem jeweiligen Pokalspiel bereits mehr als zwei Pflichtspiele für Mannschaften bestritten haben, die mehr als eine Spielklasse oberhalb der am HVSA-Pokal teilnehmenden Mannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen, sind ebenfalls nicht teilnahmeberechtigt.</p> <p>(4) Einsätze in Jugendspielklassen bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Von den vorstehenden Regelungen ausgenommen sind Spieler, die zu Beginn des Spieljahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p>		
§ 46 Absetzung und Verlegung eines Spieles Abs. 2	2. Bei beantragten Spielverlegungen innerhalb eines Spieltages (Samstag & Sonntag) gemäß Rahmenterminplan wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.	2. Bei beantragten Spielverlegungen innerhalb eines Kalendertages wird nur eine Bearbeitungsgebühr erhoben.	Erweiterung der kostenfreien Verlegung auf den gesamten Spieltag Samstag/ Sonntag
§ 57 Meisterschaften Abs. 2	2. Die Durchführungsbestimmungen sind durch das Präsidium und durch den Jugendausschuss für die Nachwuchsmeisterschaften vor ihrer Veröffentlichung zu bestätigen.	2. Die Durchführungsbestimmungen sind von den zuständigen und beauftragten Gremien zu erarbeiten und werden durch das Präsidium für die Oberliga Sachsen-Anhalt und Verbandsliga, durch den Jugendausschuss für die Nachwuchslandesmeisterschaften und durch die Vorstände der Bezirke für die Bezirksligen/Bezirksklassen vor ihrer Veröffentlichung zu bestätigen. Analog ist in den Kreisen zu verfahren.	Neues Wording für den Spielbetrieb in den Bezirken

Synopse Zusatzbestimmungen HVSA zur Spielordnung DHB Stand: 26.05.2026

Paragraf	Neue Fassung	Alte Fassung	Begründung
§ 73 Freundschaftsspiele Abs. 2	<p>1. Freundschaftsspiele und Turniere, die Mannschaften des Verbandsgebietes des HVSA durchführen, sind schriftlich und formlos anzuzeigen.</p> <p>Die Anzeigen sind grundsätzlich an den Spielwart des zuständigen Spielbezirk zu richten, der auch für die Ansetzung der Schiedsrichter sorgt. Bei Beteiligung von Mannschaften der Verbandsebene des HVSA oder höher sind die Anzeigen an den Vorsitzenden des Spielausschusses des HVSA zu senden. Für die Ansetzung der Schiedsrichter und Kampfgerichte gelten dann die Festlegungen des DHB und des HVSA-Schiedsrichter-Ausschuss. Die Beantragung eines Freundschaftsspieles über das Spielplanprogramm gilt als Anmeldung des Spieles.</p> <p>2. Zu jedem Spiel ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses kann vorzugsweise über den elektronischen Spielbericht des Spielplanprogramms abgebildet werden. Bei Verwendung eines Papierprotokolls ist diese in digitaler Form (z. B. Foto) an den Spielwart des zuständigen Spielbezirk bzw. den Vorsitzenden des Spielausschusses des HVSA zu senden.</p> <p>3. Ordnungswidrigkeiten gegen diese Bestimmungen sind nach § 18/I Ziffer 27 der ZB HVSA zur Rechtsordnung des DHB (RO DHB) vom zuständigen Spielbezirk bzw. dem Vorsitzenden des Spielausschusses des HVSA zu ahnden.</p>	<p>1. Freundschaftsspiele und Turniere, die Mannschaften des Verbandsgebietes des HVSA durchführen, sind schriftlich und formlos anzuzeigen.</p> <p>Die Anzeigen sind grundsätzlich an den Spielwart des zuständigen Spielbezirk zu richten, der auch für die Ansetzung der Schiedsrichter sorgt. Bei Beteiligung von Mannschaften der Verbandsebene des HVSA oder höher sind die Anzeigen an den Vorsitzenden des Spielausschusses des HVSA zu senden. Für die Ansetzung der Schiedsrichter und Kampfgerichte gelten dann die Festlegungen des DHB und des HVSA-Schiedsrichter-Ausschuss. Die Beantragung eines Vereinsevents über das Spielplanprogramm nuLiga gilt als Anmeldung des Spieles.</p> <p>2. Zu jedem Spiel ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses kann vorzugsweise über die Vereinsevents im nuLiga abgebildet werden. Bei Verwendung eines Papierprotokolls ist diese in digitaler Form (z. B. Foto) an den Spielwart des zuständigen Spielbezirk bzw. den Vorsitzenden des Spielausschusses des HVSA zu senden.</p> <p>3. Ordnungswidrigkeiten gegen diese Bestimmungen sind nach § 25/I Ziffer 27 der Zusatzbestimmungen des HVSA zur Rechtsordnung des DHB (RO DHB) vom zuständigen Spielbezirk bzw. dem Vorsitzenden des Spielausschusses des HVSA zu ahnden.</p>	<p>Änderung der Begrifflichkeiten in Bezug auf "nuLiga" sowie Bezug auf die neuen Zusatzbestimmungen des HVSA zur Rechtsordnung des DHB</p>
§ 82 Abstellen von Spieler*innen Abs. 2	<p>2. Die für Repräsentativ- oder Übungsspiele aufgestellten oder zu Lehrgängen einberufenen Spieler sollen sich im Verhinderungsfalle so rechtzeitig entschuldigen, dass ihre Absage spätestens 8 Tage vor</p>	<p>2. Die für Repräsentativ- oder Übungsspiele aufgestellten oder zu Lehrgängen einberufenen Spieler sollen sich im Verhinderungsfalle so rechtzeitig entschuldigen, daß ihre Absage</p>	<p>Poststempel ist bei elektronischem Versand entbehrlich</p>

Synopse Zusatzbestimmungen HVSA zur Spielordnung DHB Stand: 26.05.2026

Paragraf	Neue Fassung	Alte Fassung	Begründung
	dem Spiel oder dem Lehrgang bei der einberufenden Stelle eingegangen ist.	spätestens 8 Tage vor dem Spiel oder dem Lehrgang bei der einberufenden Stelle eingegangen ist (Poststempel).	
§ 88 Verbindlichkeit der Spielordnung Abs. 2	2. Stehen Festlegungen dieser ZB HVSA zu denen der SpO DHB im Widerspruch, haben die des DHB Vorrang. Über die Frage, ob ein solcher Widerspruch im Einzelfall vorliegt, entscheidet das Bundesgericht des DHB (vgl. § 4 Abs. 6 Satz 3 der Satzung des DHB).	2. Stehen Festlegungen dieser Zusatzbestimmung des HVSA zu denen der Spielordnung des DHB im Widerspruch, haben die des DHB Vorrang. Gleiches gilt auch für Festlegungen der Spielbezirke im Bezug zu denen des HVSA. Über die Frage, ob ein solcher Widerspruch im Einzelfall vorliegt, entscheidet das Bundesgericht des DHB (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung des DHB).	Neuer Bezug, da Änderung Satzung des DHB

SITZUNG DES ERWEITERTEN PRÄSIDIUMS (SCHRIFTLICHER UMLAUF), 30. MAI 2026

BESCHLUSSVORLAGE 03-30.05.2026

EINREICHER: PRÄSIDIUM UND VP FINANZEN DES HVSA

DIE DELEGIERTEN DES ERWEITERTEN PRÄSIDIUMS DES HVSA MÖGEN BESCHLIESSEN.

Betr. Endgültige Aufnahme des SV Germania Rosslau

Durch vorläufige Aufnahme mittels Beschluss des Präsidiums vom 03.03.2026 hat die Sitzung des Erweiterten Präsidiums gemäß §5 Ziffer 2 der Satzung die Aufnahme in den HVSA zu beschließen.

SV Germania Rosslau

Der Verein ist bereits Bestandteil der Saisonplanung 2026/2027. Alle weiteren notwendigen organisatorischen Absprachen sind bereits getroffen bzw. stehen in Klärung.

gez. H. Kurrat
Präsident HVSA

Anlage
Kopie Aufnahmeantrag Verein

Abstimmungsergebnis: _____ ja, _____ nein, _____ Enthaltungen.
Die Beschlussvorlage wurde () bestätigt.
() nicht bestätigt.



Antrag auf Aufnahme eines Handball-Vereins/-Abteilung

Wir bitten um **Aufnahme unserer/s Abteilung/Vereins**

SV GERMANIA OB ROSLAU e.V., ABTEILUNG HANDBALL

vollständiger Vereinsname

in den **Handball-Verband Sachsen-Anhalt e. V.**

Wir erkennen die Satzung des HVSA sowie die Ordnungen des DHB/HVSA und die Zusatzbestimmungen des HVSA zu Ordnungen des DHB an.

Angaben zur Vereins-/Abteilungsführung:

MÖBLIUS, GORD

19.8.70

VEREINSVORSITZENDER

Name, Vorname

geboren am

Funktion, z. B. Vereinsvorsitzender/Abteilungsleiter

STREITZER WEG 7, 06862 DESSAU-ROSLAU

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnort)

0163-3228973

Telefon (privat)

Fax (privat)

die-mepens@t-online.de

E-Mail-Adresse (privat)

Telefon (dienstlich)

Fax (dienstlich)

info@germania08rosslau.de

E-Mail-Adresse (dienstlich)

Der Schriftverkehr mit uns soll abweichend von der o. g. Anschrift geführt werden mit:

Kerner, Marcel

Name, Vorname oder Geschäftsstelle

26.01.87

geboren am

ABTEILUNGSLEITER

Funktion, z. B. Vereinsvorsitzende/r/Abteilungsleiter/in

Goethestr. 32 06862 Rosslau

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnort)

015020104238

Telefon (privat)

Fax (privat)

marcel.kerner@web.de

E-Mail-Adresse (privat)

Telefon (dienstlich)

Fax (dienstlich)

Werts beim (a regist. hant.)

E-Mail-Adresse (dienstlich)

Die offizielle E-Mail-Adresse zur Kommunikation mit dem Verein lautet:

info@germania08rosslau.de

Der Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister wurde mit Datum _____ von uns gestellt bzw. der Verein ist bereits im Vereinsregister registriert. Unser Verein hat die Mitgliedschaft im LSB mit Datum vom _____ gestellt bzw. ist bereits Mitglied im LSB Sachsen-Anhalt. Für die Bearbeitung des Antrages ist gemäß § 9 der Finanz- und Gebührenordnung eine Aufnahmegebühr in Höhe von 50,00 Euro zu entrichten und auf das Konto des HVSA zu überweisen. Kontoverbindung: Sparkasse Magdeburg, IBAN: DE89 8105 3272 0035 0074 74, BIC: NOLADE21MDG.

Mit sportlichen Grüßen

SV Germania 08 Rosslau e.V.
08. Februar 2016
Streitzer Weg 7
06862 Rosslau

Datum, Unterschrift, Stempel Verein/Abteilung

Vom HVSA auszufüllen.

Aufnahmegebühr: _____

Posteingang: _____

Geldeingang: _____

Datum: _____

AR: _____ / _____

Der Antrag wurde durch das Präsidium behandelt und der Verein ist vorläufig, gemäß § 5 Mitgliedschaft, Satzung HVSA, aufgenommen.

Exemplar für:

() Akte

() Verein

() Spielbezirk

Datum, Unterschrift Präsidium

HVSA-Vereins-Nr.

SITZUNG DES ERWEITERTEN PRÄSIDIUMS (SCHRIFTLICHER UMLAUF), 30. MAI 2026

Anlagen

- Delegiertenübersicht (Unterlagenversand)

Delegiertenübersicht

schriftlicher Umlauf des Erweiterten Präsidiums, 30.05.2026

nicht stimmberechtigt

* bei Vertretung

Handball-Verband

Sachsen-Anhalt e. V.

Ifd. Nr.	Name	Amt	Name in Druckschrift* (bei Vertretung)	E-Mail-Adresse
1	H. Kurrat	Präsident		
2	T. Pinkert	Vizepräsident Spieltechnik		
3	R. Dedens	Vizepräsident Finanzen		
4	S. Herbst	Vizepräsidentin Ausbildung/Entwicklung		
5	F. Ulrich	Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit		
6	S. Adler	Vizepräsident Recht		
7	C. Krüger	Vizepräsident Jugend/NWLS		
8	J. Flechtner	Vertreter Spielbezirke		
9	D. Engel	Geschäftsführer		
10	E. Gläser	Ehrenpräsident		
11	G. Strozinsky	Ehrenrat		
12	K. Rupprich	Ehrenrat		
13	P. Winkler	Ehrenrat		
14	K. Rauchfuß	Ehrenrat		
15	M. Oldach	Ehrenrat		
16	H. Becker	Ehrenrat		
17	U. Geyer	Ehrenrat		
18	N. Kray	Ehrenrat		
19	S. Schneider	Ehrenrat		
20	H. G. Smolka	Ehrenrat		
21	T. v. Schloß	Oberverbandssportgericht OVSpG)		
22	A.-K. Behnke	Verbandssportgericht (VSpG)		
23	n. n.	Kassenprüfer	.J.	
24	S. Gerulat	Datenschutzbeauftragter		
25	n. n.	Compliance-Beauftragter	.J.	
26	R. Dedens	Finanzkommission	über Präsidium	
27	T. Pinkert	Spielausschuss	über Präsidium	
28	M. Bilski	Schiedsrichterausschuss		
29	C. Krüger	Jugendausschuss	über Präsidium	
30	F. Gühlcke	Schulsportkommission		
31	M. Ostermann	Jugendleistungssportkommission		
32	n.n.	Breitensportkommission	.J.	
33	S. Herbst	Lehrstab	über Präsidium	
34	F. Ulrich	Komm. ÖA/Veranstaltungen	über Präsidium	
35	J. Flechtner	Ehrungskommission	über Präsidium	
36	S. Adler	Recht- und Satzungskommission	über Präsidium	
37	n.n.	Vertreter der Liga	.J.	
38	J. Pardun	Vertreter SC Magdeburg		
39	Geschäftsstelle	Vertreter SV UNION Halle-Neustadt		
40	M. Ulbricht	Vertreter SpBez. Nord		

Delegiertenübersicht

schriftlicher Umlauf des Erweiterten Präsidiums, 30.05.2026

nicht stimmberechtigt

Handball-Verband

* bei Vertretung

Sachsen-Anhalt e. V.

Ifd. Nr.	Name	Amt	Name in Druckschrift* (bei Vertretung)	E-Mail-Adresse
41	S. Trikaliotis	Vertreter SpBez. Nord		
4	P. Lüdersdorf	Vertreter SpBez. Nord		
43		Vertreter SpBez. Nord	über Vorstand Nord	
44	Geschäftsstelle	Vereinsvertreter BSV 93 Magdeburg		
45	M. Herbst	Vereinsvertreter FSV 1895 Magdeburg		
46	R. Richter	Vertreter SpBez. Süd		
47	C. Wittenberg	Vertreter SpBez. Süd		
48	M. Schiech	Vertreter SpBez. Süd		
49	E. Huth	Vertreter SpBez. Süd		
50	M. Lisker	Vereinsvertreter HC Burgenland		
51	J. Willeke	Vereinsvertreter USV Halle		
52	M. Eulenstein	Vertreter SpBez. West		
53	D. Lange	Vertreter SpBez. West		
54	A. Wenisch	Vertreter SpBez. West		
55	M. Wenisch	Vertreter SpBez. West		
56	Y. Gessing	Vereinsvertreter HV Wemigerode		
57	Geschäftsstelle	Vereinverteiler HC ASL Alligators		
58	M. Gartmann	Vertreter SpBez. Anhalt		
59	B. Härtel	Vertreter SpBez. Anhalt		
60	M. Engelhardt	Vertreter SpBez. Anhalt		
61	S. Seidig	Vertreter SpBez. Anhalt		
62	Geschäftsstelle	Vereinsvertreter Dessau-Roßlauer HV		
63	U. Geyer	Vereinsvertreter SG Kühnau		